

Wertung und Tatsache in der Implantologie

| RA Michael Zach



Nicht einmal zehn Jahre sind vergangen, seit das Bundessozialgericht für das Jahr 1999 erstmals eine hinreichende wissenschaftliche Absicherung von Haltbarkeit und Funktion zahnärztlicher Implantate bejaht hat. Erst 1988 wurden einzelne implantologische Abrechnungsziffern in die Pos. 900 ff der GOZ aufgenommen. Das Innovationstempo hat bis heute nicht nachgelassen. Kaum überschaubar sind die auf dem Markt befindlichen circa 400 Implantatsysteme.

Qualifizierte Langzeitstudien mögen noch den ersten Implantatsystemen zugrunde gelegen haben, sie sind heute weitgehend verzichtbar, weil auf den vorangegangenen Untersuchungen aufgebaut werden kann und sich die Innovationsstufen verkleinert haben. Andererseits ist der wirtschaftliche Wettbewerb zwischen den Systemen aufgrund der gestiegenen Verbreitung der dentalen Implantate schärfer geworden. Dieser Sachverhalt stellt die Lauterkeit der Wissenschaft vor eine neue Herausforderung. Bereits bekannt ist, dass die Einführung der Publizitätspflicht hinsichtlich eingeworbener Drittmittel für mehr Transparenz in der Kooperation von Universität und beteiligter Herstellerfirma gesorgt hat. Durch die Einführung von peer-review-Prüfungen bei wissenschaftlichen Fachzeitschriften soll im Sinne einer Qualitätssicherung die einseitige Einflussnahme auf die publizierten Inhalte ausgeschlossen werden. Dennoch sind immer wieder Publikationen wissenschaftlicher Fachgesellschaften und

Veröffentlichungen in ansonsten anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften zu finden, die die problematischen Zusammenhänge im Hintergrund aufdecken: In der *Zeitschrift für Zahnärztliche Implantologie* ZZI 04, Seite 96 stellte deren Schriftleiter Tatsachenbehauptungen über ein von ihm abgelehntes Implantatsystem auf. Unter einer Tatsache ist dabei jeder dem Beweis zugängliche Vorgang in Vergangenheit oder Gegenwart zu verstehen. Derartige Äußerungen sind nur zulässig, wenn sie wahr sind. Demgegenüber ist die Verbreitung persönlicher Meinungen, wissenschaftlicher Überzeugungen, insbesondere im ärztlich-medizinischen Bereich, stets zulässig. Im Einzelnen ging es um folgende Äußerungen, die durch das OLG München (18 U 2251/05) als Tatsachenbehauptungen qualifiziert wurden und durch ein wissenschaftliches Sachverständigengutachten widerlegt wurden:

Risiko bei Implantaten

Tatsache sei, dass die Verwendung von basalen Implantaten nachweisbar ris-

kant ist und im Falle eines Implantatverlustes erhebliche Schäden am Lagergewebe nach sich zieht.

Hierzu stellte der Sachverständige fest, dass prospektive Studien zum Risiko von Implantaten und zum Schaden am Lagergewebe nach Implantatverlust überhaupt fehlen. Dies bestätigt auch eine neuerdings in der Deutschen Zahnärztlichen Zeitschrift erschienene Arbeit, die sich mit dem Erfolg und Misserfolg von Implantaten beschäftigt, indem sich die Autoren auf die Unterlagen der deutschen Krankenversicherungen beziehen. Dabei handelt es sich aber nicht um eine prospektive, sondern um eine retrospektive Studie, die Fragen beantwortet, aber auch Fragen offen lässt. Die Erhebung ist geeignet, einen gewissen Eindruck zum Risiko der Implantatversorgung zu vermitteln, aber Hinweise zum Schaden am Lagergewebe nach Implantatverlust fehlen auch dort. Wenn man das Wort Risiko oder riskant verwendet, so versteht man darunter – zumindest nach Brockhaus – „ein Wagnis einzugehen, etwas aufs Spiel zu setzen“. Dieses Ri-